

# RS OGH 1990/11/21 9ObA274/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1990

## Norm

ABGB §1153 B

## Rechtssatz

Soll der Arbeitnehmer weisungsgemäß Planungstätigkeiten aus Anlaß der bevorstehenden Fusion seines Arbeitgebers mit einem anderen Unternehmen in organisatorischer Eingliederung in dieses vornehmen, verstößt dies bei einer am Zweck der Regelung orientierten Auslegung nicht gegen den Dienstvertrag und ist auch nicht als vertragswidriges Verleihen an ein fremdes Unternehmen anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 274/90

Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 274/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0021481

## Dokumentnummer

JJR\_19901121\_OGH0002\_009OBA00274\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)